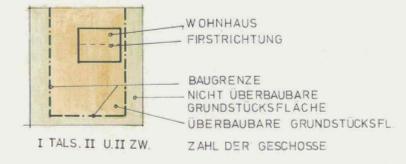


BEBAUUNGSPLAN MASSTAB 1:1000
DER GEMEINDE FÜRTH BAUGEBIET HORNUNGSBERG ERSTER ABSCHNITT

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN
DES BEBAUUNGSPLANES



- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRENZEN DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- TRANSF.-STATION
- SCHUTZSTREIFEN.

BAULICHE NUTZUNG

ART DER NUTZUNG	MASSE DER NUTZUNG		
	ANZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ
WR I TALS. II	I	0,4	0,4
WR II ZWINGEND	II	0,4	0,7

BAUGESTALTUNG

BAUGEBIET	DACHNEIGUNG	FARBE DER DACHEINDECKUNG	DACHAUFBAUTEN	KNIESTOCK
WR I	BIS 30°	DUNKEL	NICHT ZULÄSSIG	BIS 50cm
WR II	15 22°	DUNKEL	NICHT ZULÄSSIG	NICHT ZULÄSSIG

DACHFORMEN: SATTELDÄCHER, BEI ECKGRUNDSTÜCKEN WALMDÄCHER
GARAGEN SIND AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG U. VERSCHIEBBAR WENN ES DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ZULASSEN IST VOR DER GARAGE EIN -PKW- EINSTELLPLATZ VORZUSEHEN
SOCKELHÖHE WIRD EINZELN FESTGELEGT

BEARBEITET
Gemeinde Fürth/Odw. - Der Gemeindezustand - Bauabteilung

AUFGESTELLT 15.12.1975 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE VERTRETUNG
C. G. G. G. BÜRGERMEISTER

AUSLEGUNG GEM § 2 ABS 6 BBAUG VOM 20.2.1976 BIS 22.3.1976
C. G. G. G. BÜRGERMEISTER u. 16.8.1976

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN 29.3.1976 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG
C. G. G. G. BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 12 BBAUG U § 5 ABS 4 HGO I.V.M. § 12 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE FÜRTH/OdW. VOM 17.12.1976 AN DER ZEIT VOM 29.11. BIS 30.12. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 22.11.76 ZW. 23.11.76 BEKANNTGEMACHT
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 31.12.76 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

C. G. G. G.
BÜRGERMEISTER

Genehmigt
mit den Auflagen
der Vlg. vom 4. Okt. 1976
Az. V/3-61 d 04/01
Kempten, den 1. Okt. 1976
Der Regierungspräsident
im Auftrage:



ES WIRD BESCHWEIGT, DASS DIE ALTEN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN
DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS GRUNDLAGE FÜR DIE ZUM VOLLZUG DES BUNDESBAUGESETZES ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN GEEIGNET (§ 8 ABS 1 DES BUNDESBAUGESETZES)

HEPPENHEIM, DEN 16. Aug. 1976



KATASTERAMT
Im Auftrag

Die Höhenangaben beziehen sich auf M.N.
Nivellierführung nur zur Anfertigung
der Bebauungspläne erlaubt.

Gemarkung Lörzenbach



Flur 6 II
Flur 8 II
Flur 8 I